

14. Dezember 2005 43C

## 3 8 1 6 NATURSCHUTZGEBIET STEINMÖSLI, GEMEINDE EGGIWIL

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1, 2 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Art. 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

### I. Unterschutzstellung

1. Das auf 970 m ü.M. südwestlich oberhalb des Räblochs gelegene Hochmoor „Flüegfääl/Steinmoos“ wird unter den Schutz des Staates gestellt.

### II. Schutzziel

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
  - die Erhaltung des Moores mit seiner Schichtung als wissenschaftliches Dokument für die Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt im oberen Emmental seit der letzten Eiszeit;
  - die Erhaltung des Mosaiks der verschiedenen Lebensräume (Teiche, Tümpel, Verlandungszonen, Hochstaudenfluren, Gebüsch, Waldsäume, Seggensümpfe und Übergangsmoore);
  - die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen und Tiere sowie ihrer speziellen Lebensräume und
  - die Regenerierung des zum Teil beeinträchtigten Hochmoores durch die Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse und die Renaturierung des abgetorften Bereichs mit Moordämmen, Tümpeln und Weiher.

### III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 :1'000 vom 4. November 2004 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück: Gemeinde Eggwil: Grundbuchblatt Nr. 540 teilweise

### IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Betreten ausserhalb der befestigten und markierten Wege;
  - b) das Eindringen in Wasserfläche und Ufervegetation;
  - c) das Befahren des Fussweges mit Motorfahrzeugen, inkl. Motorfahrrädern und Mountainbikes;
  - d) das Parkieren von Motorfahrzeugen ausserhalb des markierten Parkplatzes;
  - e) das Reiten;
  - f) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
  - g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfte, Nester und Gelege;
  - h) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;



- i) das Aussetzen von Tieren;
  - j) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
  - k) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
  - l) das Einbringen von Pflanzen;
  - m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - n) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - o) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
  - p) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen;
  - q) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und Torf sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
  - r) jegliche landwirtschaftliche sowie forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung und
  - s) Aufforstungen.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
  - b) die Jagd mit dem Basispatent und dem Patent D (Wildschwein) ab 1. Dezember und
  - c) die zwischen dem Grundeigentümer der Parzelle Eggiwil Nr. 540 und dem Naturschutzinspektorat mit Vereinbarung vom 21./23./27. Dezember 2004 geregelten Punkte.

## V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Signau zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Durch diesen Schutzbeschluss wird der RRB Nr. 1295 vom 25. März 1987 betreffend Naturschutzgebiet Steinmösli aufgehoben.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

